

Autor: ALEXANDER HAGELÜKEN/
ROLAND PREUSS

Ressort: Wirtschaft

Seite: 15

Ausgabe: Hauptausgabe

Die Corona-Regeln im Job

Von diesem Mittwoch an müssen Arbeitnehmer im Betrieb geimpft, genesen oder frisch getestet sein. Was ändert sich für alle Beteiligten? Wann kann man ins Home-Office? Die wichtigsten Antworten

**VON ALEXANDER HAGELÜKEN
UND ROLAND PREUSS**

München – Wegen der steigenden Corona-Infektionen gelten neue Regeln am Arbeitsplatz. Beschäftigte und Firmen fragen sich, was sie jetzt beachten müssen.

Was gilt künftig am Arbeitsplatz?

Beschäftigte müssen bei der Ankunft am Arbeitsplatz nachweisen, dass sie eines der 3 Gs – geimpft, genesen oder getestet – erfüllen. Hierzu müssen sie eine Bescheinigung vorlegen. Hat jemand statt eines digitalen Impfsertifikats zum Beispiel einen Impfausweis dabei, muss die Firma prüfen, ob es sich um einen der vom Paul-Ehrlich-Institut anerkannten Impfstoffe handelt. Arbeitgeber müssen die Nachweise kontrollieren und dies dokumentieren. Sobald sie dies tun, können sie Geimpfte und Genesene von der täglichen Zugangskontrolle ausnehmen. Tests hingegen müssen Beschäftigte jeden Tag neu vorlegen, PCR-Tests alle 48 Stunden.

Matthias Sandmaier von der Arbeitsrechtskanzlei Vanguard rechnet damit, dass die Regeln etwas verändern werden: „Der Anreiz zum Impfen steigt durch die Maßnahmen. Die Last des täglichen Testens wird groß sein.“ Die Politik pocht darauf, dass die Regeln eingehalten werden. Bei Verstößen sind Bußgelder von bis zu 25 000 Euro möglich. Sowohl für Firmen, die lax kontrollieren, als auch für Mitarbeiter, die eine Behörde ohne 3-G-Nachweis im Betrieb erwischt. Auch wer gefälschte Dokumente vorlegt, dem droht Strafe.

Besondere Regeln gelten für Kliniken,

Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen. Hier müssen sich auch geimpfte oder genesene Beschäftigte und Besucher testen lassen. Bei Beschäftigten reicht ein Test zweimal die Woche, dieser kann auch als Selbsttest in eigener Verantwortung stattfinden.

Wie können dies Firmen in der Praxis handhaben?

Verbände befürchten, dass es wegen der Kurzfristigkeit der Regeln zumindest anfangs zu Problemen kommen könnte. So sei etwa nicht genau geregelt, ob die Kontrollen vor dem Werkstor oder der Eingangstür stattfinden müssen oder danach, so die Unternehmer Baden-Württemberg (UBW). Gerade anfangs wird der Aufwand groß sein, wenn Geimpfte und Genesene ein erstes Mal kontrolliert werden müssen. Manche Firmen versuchen das zu vereinfachen, indem sie Mitarbeitern anbieten, freiwillig vorab ihren Impfnachweis per Mail zu übermitteln. Einen weiteren Tipp für den Alltag hat der Arbeitsrechtler Markulf Behrendt von der Wirtschaftskanzlei Allen & Overy: Nach der ersten Kontrolle können Firmen die Zugangskarte jener Mitarbeiter deaktivieren, die erst einen Test vorlegen müssen. Geimpfte gehen einfach mit Karte normal rein.

Welche Tests werden anerkannt?

Das Testergebnis darf höchstens 24 Stunden alt sein. Anerkannt werden Selbsttests unter Aufsicht des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person, die ihre Eignung nachweisen muss. Zu Hause einen Selbsttest zu machen, reicht also nicht. Möglich sind Tests von öffentlichen Einrichtungen wie Bürgertests. PCR-Tests gelten als

zuverlässiger, deshalb dürfen sie bis zu 48 Stunden alt sein.

Für wen gibt es Ausnahmen von der 3-G-Regel?

Für Beschäftigte, bei denen „ausgeschlossen“ ist, dass sie anderen in der Arbeitsstätte begegnen, etwa Fernfahrer, die den ganzen Tag alleine unterwegs sind. Ebenso Menschen, die im Freien arbeiten und allenfalls kurz Kontakt zu anderen Leuten haben. Zudem dürfen Beschäftigte ohne 3-G-Nachweis ihr Büro oder ihre Werkhalle betreten, wenn sie sich erst in ihrer Arbeitsstätte testen oder dort impfen lassen. Die 3-G-Regel gilt auch für Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Nicht ausgenommen sind wohl Beschäftigte einer anderen Firma, die in den Betrieb kommen, so Arbeitsrechtler Behrendt. Dabei stellen sich Fragen: „Reinigungskräfte kommen früh morgens, wenn noch keiner da ist. Da kann gar keiner kontrollieren.“ Und wer muss den Klempner kontrollieren, der in einer Firma die WCs repariert – sein Betrieb oder der Auftraggeber?

Wer muss den Test anbieten und bezahlen?

Arbeitgeber sind weiterhin verpflichtet, mindestens zweimal pro Woche für alle im Betrieb Arbeitenden Tests kostenlos anzubieten – aber nicht täglich. Allerdings reichen diese Tests nach Angaben von Arbeitgebervertretern nur als 3-G-Nachweis, wenn die Firmen das Testen beaufsichtigen. Verweigert das die Firma, müsse der Beschäftigte selbst alle Tests bringen. Bürgertests sind allerdings wieder kostenfrei. Kliniken, Heime und ähnli-

che Einrichtungen haben die Tests für alle Beschäftigten und Besucher anzubieten.

Wer erfährt von Testergebnis oder Impfstatus?

Nur wer die Nachweise kontrolliert. Die Arbeitgeber müssen laut Gesetz sicherstellen, dass Kollegen nichts von diesen Angaben erfahren. Der Arbeitgeber darf mit den Daten arbeiten, aber sie nicht langfristig speichern. Ein Arbeitnehmer kann der Firma verheimlichen, dass er Corona hatte (oder geimpft ist). Dazu weist er einfach einen Test vor.

Was ist, wenn jemand den Test verweigert?

Wer keinen 3-G-Nachweis vorlegt, dem drohen laut Bundesarbeitsministerium arbeitsrechtliche Folgen. Das Unternehmen müsste den Mitarbeiter mit Blick auf das Kündigungsrecht wohl erst mal abmahnen. Weigert sich der Beschäftigte dauerhaft, kommt eine Kündigung in Betracht. Wer keinen 3-G-Status vorlegt und deshalb nicht arbeiten kann, dem dürfte laut Ministerium „in der Regel“ kein Gehalt zustehen. Arbeitsrechtler Behrendt rechnet durchaus mit Konflikten: „Bisher lief vieles unter Vertrauen. Mitarbeiter sagten, sie seien geimpft, was bislang aber nicht kontrolliert werden konnte. Jetzt könnte zum Vorschein kommen, dass manche tatsächlich nicht geimpft sind.“

Wann kann oder muss man jetzt ins Home-Office?

Die Pflicht zum Home-Office, die es schon bis Ende Juni gab, gilt nun wieder. Die Firma muss dem Beschäftigten anbieten, von zu Hause aus zu arbeiten, wenn dies von seiner Tätigkeit her möglich ist. Etwa bei vielen Bürojobs. Anders ist es etwa bei Fabrikarbeiterinnen oder Verkäufern im Supermarkt. Oder wenn sonst betriebsbedingte Gründe dagegenstehen – zum Beispiel wenn Abläufe in der Firma nicht aufrechterhalten werden können oder Betriebsgeheimnisse im Home-Office nicht zu schützen sind. Wenn die Firma Home-Office anbietet, muss der Beschäftigte auch zu Hause arbeiten. Er kann höchstens argumentieren, dass dies mangels Raum oder technischen Voraussetzungen nicht geht. Dann muss er der Firma mitteilen, dass seine persönlichen Umstände Home-Office nicht zulassen. „Wenn der Arbeitnehmer sagt: Bei mir zu Hause ist es zu laut, dann reicht das schon aus, dass er nicht im Home-Office arbeiten muss“, sagt Arbeitsrechtler Behrendt.

Können Ungeimpfte verlangen, zu Hause zu arbeiten?

Nein. Wer sich nicht testen lassen möchte, kann nicht deshalb auf Home-Office bestehen. Aus den neuen 3-G-Regeln „lässt sich kein Anspruch auf

Home-Office ableiten“, so das Arbeitsministerium.

Können Firmen noch schärfere Regeln einführen?

Manche Firmen wenden bereits 2G an, also nur getestet oder geimpft. Oder sie bitten Geimpfte um einen Test. Das ist möglich. Allerdings: „Wer sich als Geimpfter dann nicht testen lassen will und nicht arbeiten kann, muss trotzdem weiter sein Gehalt bekommen“, sagt Markulf Behrendt. „Genauso ein Ungeimpfter mit negativem Test. Denn beide erfüllen ja die gesetzlichen Bedingungen.“

Wie geht es weiter?

„Ich kann mir vorstellen, dass der Gesetzgeber bei weiter hohen Inzidenzen die Testpflicht in Branchen mit vielen Kontakten auf Geimpfte und Genesene ausdehnt“, sagt Arbeitsrechtler Sandmaier. Erste Verbände wie die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) sprechen sich bereits für eine allgemeine Impfpflicht aus. Rainer Dulger, Präsident der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände, äußert sich zurückhaltender: „Wir setzen auf Dialog und Überzeugung. Daher ist eine gesetzliche Impfpflicht immer nur die zweitbeste Lösung. Sie darf aber nicht von vornherein ausgeschlossen werden.“

Abbildung:

Die Pflicht zum Home-Office, die es schon bis Ende Juni gab, gilt jetzt wieder. Viele Büros werden deshalb künftig wieder leer bleiben. Foto:imago/imagebroker

Urheberinformation:

DIZdigital: Alle Rechte vorbehalten – Süddeutsche Zeitung GmbH, München